

Anlage 8**Preisblatt**

für die Versorgung mit Wärme aus dem Fernwärmenetz
der SWB

1. Wärmepreis

1.1 Der Wärmepreis setzt sich zusammen aus

- einem Grundpreis,
- einem zusätzlichen Grundpreis für den Wärme-Direkt-Service,
- einem Arbeitspreis und - einem Messpreis.

1.2 Der Arbeitspreis und die Grundpreise für die Wärmelieferung und optional für den zusätzlichen Wärme-Direkt-Service ergeben sich nach dem Verbrauch des Kunden in kWh und der Einstufung in das nachfolgend aufgeführte Zonungspreissystem von fünf Zonen. Für die Abschlagsermittlung ergibt sich die Einstufung aus dem jeweiligen Vorjahresverbrauch. Wenn kein Vorjahresverbrauch zur Verfügung steht, wird der Verbrauch unter Berücksichtigung vergleichbarer Kunden geschätzt. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

Zonungspreis-System für die Versorgung aus dem Fernwärmenetz der SWB					
Preisstand 2022	Zone 1	Zone 2	Zone 3	Zone 4	Zone 5
bis kWh	5.000	25.000	75.000	200.000	500.000
AP ₀ [€/MWh]	75,00	54,00	52,00	50,00	48,00
GP ₀ [€/Jahr]	150,00	1.200,00	2.400,00	4.200,00	4.800,00
GP ₀ -WDS [€/Jahr]	52,50	420,00	840,00	1.470,00	1.680,00

1.3 Mit dem in der obenstehenden Tabelle ermittelten Preisstand für das Lieferjahr 2022 werden die Basis-Arbeitspreise (AP₀) und Basis-Grundpreise (GP₀ / GP₀-WDS) festgelegt.

1.4 Bei Verträgen, die das erweiterte Dienstleistungsangebot „Wärme-Direkt-Service“ beinhalten (d. h. Kosten für Übergabestation, Warmwasserspeicher und deren Wartung liegen bei den Stadtwerken Barth), wird ein zusätzlicher Grundpreis GP-WDS erhoben, der 35 Prozent des Standardgrundpreises beträgt.

1.5 Der Messpreis (§18 AVBFernwärmeV) ist von der Art und Größe der Messeinrichtung abhängig und bemisst sich nach folgender Tabelle:

Durchflussmenge der Messeinrichtung	Messpreis (netto)
bis 2,5 m³/h	5,00 EUR/Monat
bis 6,0 m³/h	12,00 EUR/Monat
bis 10,0 m³/h	20,00 EUR/Monat
bis 25,0 m³/h	32,00 EUR/Monat
über 25,0 m³/h	auf Anfrage

2. Preisänderungen

Anlage 8

- 2.1.1. Eine Anpassung der Grundpreise und der zusätzlichen Grundpreise für WDS in den 5 Preisstaffeln erfolgt jeweils zum 1.1. eines jeden Jahres. Die Jahresgrundpreise ändert sich dann wie folgt:

$$GP_{\text{neu}} = GP_0 \times (0,10 + 0,35 \times L_{\text{neu}}/L_0 + 0,55 \times I_{\text{neu}}/I_0)$$

In dieser Formel bedeuten:

GP	der neue Jahresgrundpreis in EUR/Jahr
GP ₀	der unter 1.2 genannte Basis-Grundpreis
L _{neu}	Monatslohn eines Arbeiters nach TVöD-VKA (Nachfolge-Tarifvertrag zum BMT-G, Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst, Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA)), Gruppe 5, Stufe 4 am 31.12. des Vorjahres.
L ₀	Basismonatslohn eines Mitarbeiters nach TVöD-VKA, Gruppe 5, Stufe 4, Stand 31.12.2021 (EUR 2.950,74 €)
I _{neu}	Folgewert des Index der Erzeugerpreise der Investitionsgüterindustrien Der Folgewert richtet sich nach dem Index der Erzeugerpreise der Investitionsgüterindustrien wie er vom Statistischen Bundesamt in der Fachserie 17, Reihe 2 - Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise) - veröffentlicht wird, und zwar unter 1. Index der Erzeugerpreise (2015 = 100) gewerblicher Produkte (Inlandabsatz), Ziffer 1.1 aktuelle Erzeugnisse, lfd. Nr. 3 „Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten“ (Jahresdurchschnittswert der Monate Oktober des Vorjahres bis einschließlich September des Vorjahres)
I ₀	Basiswert des Investitionsgüterindex (2021 = 107,8)

- 2.1.2. Eine Anpassung des Arbeitspreises erfolgt jeweils zum 1.1. eines jeden Jahres. Der Arbeitspreis (AP) ändert sich dann wie folgt:

$$AP_{\text{neu}} = (AP_0 \times \text{Gas}_{\text{neu}}/\text{Gas}_0) + \text{CO}_2P_{\text{neu}} + \text{Gas-Spei-Uml.}_{\text{neu}} + \text{Bilanz-Uml.}_{\text{neu}}$$

In dieser Formel bedeuten:

AP _{neu}	der jeweils neue Arbeitspreis in €/MWh
AP ₀	der unter 1.3 genannte Basis-Arbeitspreis in €/MWh
CO ₂ P _{neu}	der unter 3 angegebene CO ₂ -Preis für das Jahr 2025 in €/MWh (13,21 €/MWh)
Gas-Spei-Uml. _{neu}	der unter 4.1 angegebene Preis für den auf die Wärmeerzeugung anfallenden Wert der Gas-Speicherumlage für das 1. HJ 2025 in €/MWh (5,21 €/MWh)
Bilanz-Uml. _{neu}	der unter 4.2 angegebene Preis für den auf die Wärmeerzeugung anfallenden Wert der Gas-Bilanzierungsumlage für das Jahr 2025 in €/MWh (0,00 €/MWh)
Gas _{neu}	Der arithmetische Mittelwert in €/MWh, der in den Monaten Oktober des Vorjahres bis einschließlich September des Vorjahres an der EEX Leipzig handelstäglich für das jeweilige Lieferjahr publizierten Settlement-Preise für das Produkt „Natural Gas Futures I Kontinuierlicher Handel I GASPOOL Natural Gas Year Futures, Cal+1“, veröffentlicht wurde zuzüglich der NNE und der Konzessionsabgabe für das Erdgasnetz Barth (Preisstaffel 4) und der Erdgassteuer des jeweiligen Lieferjahres. Der jeweilige Settlementpreis wird auf PEGAS, der zentralen Gashandelsplattform der EEX Group ermittelt, die von Powernext betrieben und auf der Internetseite „ https://www.powernext.com/futures-market-data “ täglich veröffentlicht wird. Da auf der angegebenen Internetseite die Settlementpreise rückwirkend nur für max. 30 Tage angezeigt werden, veröffentlicht die Stadtwerke Barth GmbH die

Gas₀

entsprechenden Preise immer rückwirkend für den gesamten Betrachtungszeitraum (Oktober des Vor-Vorjahres bis September des Vorjahres) auf ihrer Internetseite.

Der arithmetische Mittelwert in €/MWh der in den Monaten 10/2020 bis einschließlich 9/2021 an der EEX Leipzig handelstäglich für das Lieferjahr 2022 publizierten Settlement-Preise für das Produkt „Natural Gas Futures I Kontinuierlicher Handel I GASPOOL Natural Gas Year Futures, Cal-22“ veröffentlicht wurde zuzüglich der NNE und der Konzessionsabgabe für das Erdgasnetz Barth (Preisstaffel 4) und der Erdgassteuer des Jahres 2022. Der jeweilige Settlementpreis wird auf PEGAS, der zentralen Gashandelsplattform der EEX Group ermittelt, die von Powernext betrieben und auf der Internetseite <https://www.powernext.com/futures-market-data> täglich veröffentlicht wird. Da auf der angegebenen Internetseite die Settlementpreise rückwirkend nur für max. 30 Tage angezeigt werden, veröffentlicht die Stadtwerke Barth GmbH die entsprechenden Preise immer rückwirkend für den gesamten Betrachtungszeitraum (10/2020 bis 09/2021) auf ihrer Internetseite. (2020/2021 = 21,515)

- 2.1.3. Der Grundpreis (GP) in EUR/a und der Arbeitspreis (AP) in EUR/MWh werden auf 4 Dezimalstellen errechnet und auf 2 Dezimalstellen aufgerundet bzw. abgerundet. Lautet die 3. Dezimalstelle auf 6 oder darüber, wird aufgerundet, lautet sie auf 4 oder darunter, wird abgerundet. Lautet die 3. Dezimalstelle auf 5, wird aufgerundet, wenn die 4. Dezimalstelle eine von 0 abweichende Zahl ist, lautet die 4. Dezimalstelle auf 0, wird abgerundet.

2.2. Aktuelle Preisstellung für das Jahr 2025

Preise für die Versorgung aus dem Fernwärmenetz der SWB - Lieferjahr 2025					
Preisstand 2024	Zone 1	Zone 2	Zone 3	Zone 4	Zone 5
bis kWh	5.000	25.000	75.000	200.000	500.000
AP _{neu} [€/MWh]	109,17	78,60	75,69	72,78	69,87
GP _{neu} [€/Jahr]	168,32	1.346,54	2.693,08	4.712,89	5.386,16
GP _{neu} -WDS [€/Jahr]	58,91	471,29	942,58	1.649,51	1.885,16
CO ₂ Preis _{neu}	13,21 €/MWh				
Gas-Spei-Uml _{neu}	3,95 €/MWh				
Bilanz-Uml _{neu}	0,00 €/MWh				

- 2.3. Zu den zu zahlenden Entgelten, Preisen, Zinsen, Pauschalen etc. wird die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der gesetzlich jeweils vorgeschriebenen Höhe hinzugerechnet. Die Umsatzsteuer beträgt derzeit 19 v.H..
3. Berechnung des CO₂-Aufschlags gemäß Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) für die Abnahme von Fernwärme der Stadtwerke Barth GmbH
- 3.1 Die Bundesregierung hat mit dem BEHG zum 01.01.2021 eine CO₂-Bepreisung für die Bereiche Wärme und Verkehr eingeführt. Über einen nationalen CO₂-Emissionshandel erhält der Ausstoß von Treibhausgasen erstmalig auch beim Heizen und Autofahren einen Preis. Der neue CO₂-Preis soll klimaschädliches Heizen und Autofahren in Zukunft teurer machen und Anreize setzen, auf klimaschonende Technologien umzusteigen, Energie zu sparen und erneuerbare Energie zu nutzen. Da die

Anlage 8

Stadtwerke Barth für die Erzeugung von Fernwärme und Strom den fossilen Energieträger Erdgas einsetzen, wird auch dies mit dem neu eingeführten CO₂-Preis belastet.

- 3.2 Das BEHG sieht vor, dass Unternehmen, die fossile Brennstoffe in Verkehr bringen, pro Tonne in Verkehr gebrachtes CO₂ ein Emissionszertifikat erwerben und abgeben müssen. Für die Jahre 2021 bis 2025 legt das BEHG in § 10 Abs. 2 Satz 2 einen Festpreis pro Emissionszertifikat fest, die in der untenstehenden Tabelle ausgewiesen sind.

In der Anlage 1 zur Emissionsberichtserstattungsverordnung 2022 (EBeV 2022) ist eine Berechnungsformel vorgegeben, aus der sich die CO₂-Emissionen ermitteln lassen, die bei der Verbrennung von Brennstoffen entstehen. Dazu wird die Brennstoffmenge mit einem brennstoff-spezifischen Emissionsfaktor und einem Umrechnungsfaktor multipliziert. Für Erdgas als derzeitigen Hauptbrennstoff beträgt der Emissionsfaktor von 202g CO₂/kWh Hi. Die Ermittlung des CO₂-Aufschlages erfolgt verursachungsgerecht, die entstehenden CO₂-Kosten werden auf die Fernwärme- und Stromerzeugung aufgeteilt und mit dem spezifischen CO₂-Emissionsfaktor multipliziert.

Aus dem CO₂-Preis für das Jahr 2021 (25,00 EUR/Tonne) ergab sich für die Fernwärme der Stadtwerke Barth GmbH somit ein CO₂-Aufschlag für das Jahr 2021 in Höhe von 6,60 EUR/MWh bzw. 0,66 ct/kWh. Dieser CO₂-Aufschlag (in der Formel CO₂P) gleitet anhand der jeweils im BEHG in § 10 Abs. 2 Satz 2 oder einer entsprechenden Nachfolgeregelung jeweils festgelegten Festpreise pro Emissionszertifikat:

Kalenderjahr	CO ₂ -Preis BEHG	CO ₂ -Preis Gas
2021	25 EUR/t CO ₂	0,4551 ct/kWh
2022	30 EUR/t CO ₂	0,5461 ct/kWh
2023	35 EUR/t CO ₂	0,6372 ct/kWh
2024	45 EUR/t CO ₂	0,8192 ct/kWh
2025	55 EUR/t CO ₂	1,0012 ct/kWh

Preis bleibt auf Stand 2022 (Entlastungspaket)

Der sich auf die Wärmeerzeugung entfallende Preis der CO₂-Zertifikate ergibt sich aus dem Verhältnis der Wärme- und Stromerzeugung in den BHKW der Stadtwerke Barth. Für die Wärmeabgabe an Kunden ergibt sich ein Faktor von 1,31970, der mit dem jeweiligen CO₂-Preis für Erdgas multipliziert wird, um den CO₂-Preis für die Wärmeabgabe an Kunden zu ermitteln.

- 3.3 Ab 2026 werden BEHG-Emissionszertifikate nicht mehr zu einem Festpreis, sondern im Rahmen von Versteigerungen erworben. Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 4 BEHG wird für das Jahr 2026 dabei aktuell ein Preiskorridor mit einem Mindestpreis von 55 Euro pro Emissionszertifikat und einem Höchstpreis von 65 Euro pro Emissionszertifikat festgelegt. Sollte ab dem Jahr 2026 ein durchschnittlicher Börsenpreis für die nach dem BEHG zu erwerbenden Emissionszertifikate an der Energiebörse EEX ermittelbar sein, wird CO₂-Preisneu als Durchschnitt der jeweils ab der EEX geltenden CO₂-Börsenschlusskurse abgestellt. Ist dies nicht der Fall, ist die Preisregelung für die Ermittlung des Emissionspreises CO₂ ab dem Jahr 2026 durch eine geeignete alternative Preisregelung zu ersetzen bzw. zu modifizieren, insofern verpflichten sich die Parteien, an einer angemessenen Veränderung der Preisregelung im Verhandlungswege mitzuwirken, um die Interessen und Bedürfnisse der Vertragsparteien im Sinne des Vertrages angemessen zu berücksichtigen. Die vorgenannte Verpflichtung betrifft lediglich die vorgenannten Umstände zur Berechnung der BEHG, andere Regelungen dazu bleiben unberührt.

4. Identisch zur Weitergabe der CO₂-Preise wird mit der Weitergabe aller, den Erdgasverbrauch belastenden hoheitlichen Abgaben und Umlagen verfahren. Auch diese werden über den Faktor 1,31970 auf den für die Abgabe an Wärmekunden entfallenden Preis ermittelt.

Für das Wärmelieferjahr 2025 sind folgende hoheitlich veranlasste Gas-Umlagen bekannt, die in den Wärmelieferverträgen weitergeben werden:

4.1 Gasspeicherumlage

In den neu geschaffenen §§ 35a ff. des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) ist vorgesehen, dass die Marktgebietsverantwortliche, die Trading Hub Europe GmbH, verschiedene Maßnahmen nach Zustimmung und im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden ergreift, um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten. Die der Marktgebietsverantwortlichen dabei entstehenden Kosten werden gemäß § 35e EnWG über die sog. Gasspeicherumlage refinanziert.

Einzelheiten zu dieser Umlage und ihrer Berechnung können dem Genehmigungsbescheid der Bundesnetzagentur vom 29.07.2022 (BK7-22-052) entnommen werden.

Die jeweilige Höhe der Umlage wird von der Trading Hub Europe GmbH auf ihrer Internetseite unter www.tradinghub.eu veröffentlicht. Ab dem 01.01.2025 beträgt die Umlage 0,299 ct/kWh (netto).

4.2 Bilanzierungsumlage

Mit der SLP/RLM-Bilanzierungsumlage wird unter anderem die Beschaffung von Regelenergie durch den Marktgebietsverantwortlichen finanziert, die erforderlich ist, um die Systemstabilität im Netz aufrecht zu erhalten. Der Marktgebietsverantwortliche, die Trading Hub Europe GmbH, legt diese Kosten auf uns als Lieferanten gem. §29 Gasnetzzugangsverordnung um.

Die SLP/RLM-Bilanzierungsumlage wird vom Marktgebietsverantwortlichen (THE) jährlich zum 01.10. angepasst und sechs Wochen vor Beginn des jeweiligen Geltungszeitraums auf der Internetseite des Marktgebietsverantwortlichen (www.tradinghub.eu) in der Einheit Euro/MWh veröffentlicht. Ab dem 01.10.2024 beträgt die Umlage für SLP-Kunden 0,00 ct/kWh (netto) und für RLM-Kunden 0,00 ct/kWh (netto).